

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 20. Oktober 2011

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 134), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie § 49 Absatz 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 8. September 2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

§ 4

Gebührensätze

Die Jahresgebühr je lfd. Meter Straßenfrontlänge

für maschinelles Reinigen (Reinigungsklasse 1) beträgt 1,14 €

Die Jahresgebühr je lfd. Meter Straßenfrontlänge

für maschinelle und manuelle Reinigung (Reinigungsklasse 2) beträgt 4,78 €
für 2 Reinigungen/Woche.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 10 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so entfällt für die Dauer der Behinderung die Gebührenschuld. Die Gebührenschuld bleibt bei der witterungsbedingten Unterbrechung des Betriebes der städtischen Straßenreinigung bestehen.

§ 6**Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

Vorderlieger und Hinterlieger bilden eine Straßenreinigungseinheit. Die Gebührenschuld wird durch die Anzahl der Grundstücke geteilt.

§ 7**Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 8**Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Ilmenau vom 15.04.1994 und ihre Änderung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 20. Oktober 2011

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.